rung bes Gefetes nicht etwa ift, allein ich halte bafur, bag bie ! Gefahr vor Strafe etwas gemilbert merben murbe, wenn man eben bas eine Bort mit bem anbern vertauschte. Das Bort "berabmurdigen" ift namlich zu vag, zu allgemein, man tann in baffelbe faft Mues hineintragen, und es wird faft un= moglich gemacht, auch nur irgend Etwas ju fchreiben, ohne ber Befahr ausgesett zu fein, beshalb beftraft merben zu fonnen. Gebraucht man aber tas Bort "verunglimpft", fo ge= bort bagu mehr, als jum blogen "herabwurdigen", und bas ift ber einfache Grund, weshalb ich ber Rammer vorgeschla= gen habe, biefes Wort ju aboptiren. 3ch murbe auch nicht einmal auf Dieje Bertaufchung eingegangen fein, ich murbe vielmehr gerathen haben, ben gangen Urtifel abzulehnen, wenn ich nicht von der Ueberzeugung burchdrungen mare, daß bas gange Befet infofern einen Bortheil fur Die Preffe felbft bietet, als nunmehr bie Juftigbehorden über die fammtlichen Straffalle gu enticheiben haben, die Juftigbehorden aber auf die Unwendung wirklich vorhandener, gur Richtschnur der Entscheidungen bienender positiver Befete mehr wie die Ud= minifirativbehorben gewiesen find. Durch Diefen Umftand wird einigermaagen die große Furcht vor ben Folgen Diefes Befetes in ben Sintergrund gebrangt und daffelbe acceptabler gemacht.

Staatsminifter D. Bichinsty: Der Staat bebarf, wie in den Motiven ju bem vorliegenden Gefete gefagt worden ift, ber in §. 4 ermahnten Rechtsinftitutegu feinem Befteben; es muffen alfo auch diefe Inftitute nicht blos gegen Befdimpfungen, und bahin murben Berunglimpfungen geboren, fondern gegen Berabmurdigung geschutt merben, b. h. man fann nicht dulden, daß diefe Inflitute durch Bort, Schrift ober bilbliche Darffellung in ben Staub gezogen, erniedrigt, aller Burbe entfleidet merden. Much will es mir icheinen, als ob baruber bei ben Recht fprechenden Behorden fein Zweifel ftattfinden werde, mas unter bem Musbruck "Berabwurdigung" ju verfteben. Mus biefen Grunden fann ich baber der Rammer unbedenflich anrathen, die §. 4, wie fie von ber Regierung gefaßt worden ift, mit ber in ber erften Rammer beliebten Abanderung anzunehmen.

Referent Secretair Scheibner: Es ift nicht blos Bes fchmachfache, das Bort "herabwurdigt" mit "verunglimpft" ju vertaufchen, es wird burch bas Geparatvotum bes Ubg. Saberforn nothwendig, bag man fich der Bedeutung ber beiben Musbrucke genau bewußt wird. Die Majoritat ber Deputation hat ber Regierungsvorlage, ober bem Borte, mas darin gebraucht ift: "herabwurdigt", den Borgug geben muffen, fie hat bies Bort fur weit bestimmter und weit ausbrucksvoller angesehen, jedenfalls fur weit beterminirter, als das Wort "verunglimpft." Das Bort "her: abwurdigt" fest eine Thatfache voraus, die faum von Jemandem, und namentlich von einem gebildeten Rechtscolles gium verfannt werden tann. Es muß ein außeres Renn=

rend in bem Borte "verunglimpft" boch nach ber Unficht ber Majoritat ter Deputation burchaus gar feine Garantie enthalten ift, um auch gemiffen Diggriffen zu begegnen. Das Bort "verunglimpft" fagt weiter nichts, als Jemanden nicht mit Glimpf behandeln, bas ift alfo eigentlich icon viel weiter, allgemeiner und vager, als bas Bort "herabwurdigen". Prufen Sie fich felbft, welchem Borte Sie ben Boraug geben. Aber nach der Unficht der Majoritat der Deputation ift es fogar gefahrlicher fur bie Ungeschuldigten, wenn bas Bort "verunglimpft" gewählt wird, und ich muß baher im Namen ber Majoritat Ihnen bringend anrathen, auf bas Separatvotum bes Mbg. Saberforn nicht einzugehen, fonbern es bei der Regierungsvorlage bewenden ju laffen und alfo bas Bort "herabwurdigt" zu mahlen.

Mbg. Sach fie: 3ch finde den Unterschied zwischen Berabmurdigen und Berunglimpfen barin, daß die Berabwurdigung in einer icheinbar begrundeten Entwickelung befteht, wodurch Familie, Gigenthum und Che auf eine niebrigere Stufe geftellt werden, mahrend die Berunglimpfung, welche in einer blos mifachtenden Bezeichnung, Meußerung ohne alle sophistische oder Scheinbegrundung und zu beforgende ichadliche Folge befteht, von jedem unverftandigen und leichtfinnigen Menfchen verschuldet werden fann, worin vielleicht feine nachtheilig wirkenbe Bedeutung bes Musdruckes liegt; ich halte alfo im Begenfage von bem, mas ber Ubg. Saberforn behauptet, bas Bort "Berabwurdigen" für viel bestimmter, weit Strafbareres bezeichnenber, als bas Berunglimpfen.

Prafibent D. Saafe: Berlangt noch Jemand bas Bort? - Bill ber herr Referent jum Schluffe fprechen?

Referent Secretair Scheibner: 3ch glaube faum, daß es nothig ift, noch ein Wort zu fagen, nur bas wollte ich mir noch ju bemerten erlauben: Das Bort "Berabwurdigen" fett eine bestimmte Sandlung Desjenigen, welcher berabs wurdigt, voraus, mahrend man von dem, der Jemanden verunglimpft, dies gerade nicht fo schlechterdings behaupten fann. Mit andern Worten: das Wort "Berabwurdigen" fest mehr eine außerlich erkennbare Sandlung voraus, mahrend bas Bort "Berunglimpfen" boch eine subjective Bebeutung hat, und infofern alfo, weil bas Wort "herabwurbigt" bestimmter ift, hat die Majoritat ber Deputation biefem Borte den Borgug gegeben.

Prafibent D. Saafe: 3ch werbe nun gur Fragftellung übergeben. Buerft handelt es fich im Urtifel 4 um bas Wort "herabwurdigt"; ein Mitglied ber Deputation hat vorgefchlagen, daffelbe ju vertaufchen mit bem Borte ,, verun= glimpft". Der Untragfteller findet ben lettern Musbrud beftimmter, wohingegen bie Majoritat bas Wort "berabwurbigt" beigubehalten empfohlen hat. Der Berr Referent hat gur Bertheibigung ber Unficht ber Majoritat ber Deputation zeichen ba fein in ber Thatfache ber Berabwurdigung, mah- bemerkt, das Bort "Berabwurdigen" fei hier in objectiver